

SOZIALGERICHT BREMEN

S 23 AS 409/10 ER



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

1. A.,
A-Straße, A-Stadt,
 2. A.,
A-Straße, A-Stadt,
 3. A.,
A-Straße, A-Stadt,
- vertreten durch A. und A.,
A-Straße, A-Stadt,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

- zu 1-3: Rechtsanwalt B.,
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren
Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 23. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 6. Mai 2010 durch ihren Vorsitzenden,
Richter am Sozialgericht Dr. Schnitzler, beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, den Antragstellern für die im Mai bzw. Juni 2010 stattfindende Klassenfahrt der Ast. zu 3) weitere 66,00 Euro zu gewähren. Die Auszahlung der Leistungen erfolgt vorläufig. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu ein Halb.

Den Antragstellern wird Prozesskostenhilfe – ohne Ratenzahlung – unter Beiordnung von Rechtsanwalt B., A-Stadt, bewilligt.

GRÜNDE

I.

Die Antragsteller (d. Ast.) begehren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes – nachdem die Antragsgegnerin bezüglich der Gewährung eines Zuschlages (§ 24 SGB II) teilweise nachgegeben hat – noch die Übernahme von Kosten für privaten Schulnachhilfeunterricht, die Übernahme eines Zusatzbeitrages zur gesetzlichen Krankenversicherung (§ 242 SGB V), die Übernahme von Kosten einer Klassenfahrt (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II) sowie die Gewährung eines Mehrbedarfs wegen Ernährung (§ 21 Abs. 5 SGB II).

Der 1953 geborene Antragsteller zu 1) und die 1962 geborene Antragstellerin zu 2) sowie deren Tochter, die 1992 geborene Ast. zu 3) stehen im laufenden Leistungsbezug bei der Antragsgegnerin, der Trägerin der Grundsicherung in A-Stadt. Zuletzt bewilligte die Antragsgegnerin den Ast. für die Zeit vom 1.11.2009 bis 31.12.2009 Leistungen in Höhe von 1930,98 Euro monatlich und für die Zeit vom 1.-31.01.2010 1878,98 Euro sowie für die Zeit vom 1.02. bis 30.04.2010 monatlich 1868,98 Euro.

Am 1. März 2010 haben d. Ast. beim Sozialgericht die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes beantragt. Sie beehrten ursprünglich die Gewährung eines Zuschlages zum Arbeitslosengeld (II) für den Monat März sowie die Übernahme der Kosten, die für privaten Schulnachhilfeunterricht entstehen (210,00 Euro im Vierteljahr). Zur Begründung führten sie aus, die Antragsgegnerin habe ihnen den Zuschlag lediglich für die Zeit bis einschließlich Februar 2010 bewilligt. Zwischenzeitlich seien ihnen jedoch weitere Leistungen von der Bundesagentur für Arbeit bewilligt worden, was dazu führen müsse, dass sich der Zeitraum, in welchem ihnen der Zuschlag gewährt werden müsse, verschiebe. Damit stünde ihnen auch im März 2010 die Gewährung des Zuschlages zu. Im Hinblick auf die Gewährung von Kosten für den Nachhilfeunterricht erklären die Antragsteller, sie hätten bereits im Mai 2009 die Gewährung von Kosten für Nachhilfeunterricht in Höhe von 70,00 Euro im Monat beantragt. Insofern sei inzwischen ein Klageverfahren beim Sozialgericht anhängig (S 23 AS 1289/09). Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9.02.2010 – Az. 1 BvL 1,3 und 4/09 – folge, dass den Ast. ein Anspruch auf die Gewährung der Mittel für den Nachhilfeunterricht zustehe. Auf Rückfrage

des Gerichts haben die Antragsteller erklärt, Grund für die Nachhilfe sei eine Lern- und Rechenschwäche. Wegen dieser hätten die Lehrer des Gymnasiums, das die Ast. zu 3) besuche, ihr anempfohlen, dauerhaft privaten Förder- und Nachhilfeunterricht für die Fächer Deutsch und Mathematik in Anspruch zu nehmen. Nach Aussage der Schulleitung stünden für diese Art von Förder- und Nachhilfebedarf an dem Gymnasium keine hinreichend qualifizierten und ausgebildeten Fach-/Lehrkräfte zur Verfügung. Alternative Angebote würden zwar von Schülern selbst angeboten. Dieses Angebot reiche jedoch nach Aussage der Lehrer der Ast. zu 3) nicht aus. Außerdem richte sich das Angebot allein an Mittelstufenschülerinnen und -schüler, während die Ast. zu 3) inzwischen die Oberstufe besuche.

Am 20. April 2010 haben die Ast. ihren Antrag erweitert. Ergänzend beantragen sie nun, den Zusatzbetrag in Höhe von 8,00 Euro, den die Krankenkasse des Ast. zu 1) erhebe, zu übernehmen. Der Ast. zu 1) sei beitragspflichtiges Mitglied der XX.. Diese erhebe seit Februar 2010 einen Zusatzbeitrag von 8,00 Euro monatlich. Die Antragsgegnerin habe es abgelehnt, diesen Zusatzbeitrag zu leisten. Über den dagegen erhobenen Widerspruch sei noch nicht entschieden. Jedenfalls den Zusatzbeitrag für den Monat März 2010 hätten die Ast. auch bei Ausübung des Sonderkündigungsrechts nicht umgehen können. Denn die Kündigung wäre erst ab April gültig geworden. Der Ast. zu 1) hätte von seiner derzeitigen Krankenkasse Leistungen erhalten, deren Gewährung bei einem Wechsel in eine andere Krankenkasse nicht sicher gestellt sei. Der Ast zu 1) sei Allergiker mit jährlicher kostenintensiver medikamentöser Behandlung. In der Zukunft stünde eine Darmoperation an. Im Übrigen würden auch die anderen gesetzlichen Krankenkassen Zusatzbeiträge erheben.

Am 28. April 2010 haben die Ast. ihren Antrag erneut erweitert. Sie beantragen seither zum einen ergänzend, die Antragsgegnerin zur Gewährung weiterer Leistungen für eine Klassenfahrt zu verpflichten. Die Kosten betragen 220,00 Euro. Insofern haben sie eine Kopie der Genehmigung der Schulleitung für die Schulfahrt beigefügt (Bl. 98 der Gerichtsakte). Zum anderen beantragen sie nun ergänzend die Gewährung eines Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung des Ast. zu 1). Sie reichen insofern eine ärztliche Bestätigung ein, nach der der Ast. zu 1) an Hypertonus, Hyperurikämie und Hyperlipidämie leidet. Auch insoweit sei ein Widerspruchsverfahren anhängig.

Die Antragsgegnerin hat den ursprünglichen Leistungsbescheid hinsichtlich des Zuschlages abgeändert. Im Übrigen ist sie dem Eilantrag entgegengetreten. Nach ihrer Auffassung besteht kein Anspruch auf Gewährung von Leistungen für Nachhilfeunterricht. Ein solcher Anspruch komme nur in wenigen Einzelfällen in Betracht. Es müsse außerdem die Aussicht bestehen, dass der Bedarf nach Schuljahresende nicht mehr nötig sei. Sie meint außerdem, die Ast. hätten insbesondere keinen Anspruch auf die Gewährung des Zusatzbeitrages. Eine Übernahme dieses Betrages sei nur in Ausnahmefällen möglich, nämlich nur dann, wenn es dem Hilfebedürftigen unzumutbar sei, eine Kasse zu wählen, die einen solchen Betrag nicht

erhebe. Hierfür sei jedoch nichts ersichtlich. Es bestünde auch kein Anspruch auf Gewährung weiterer Leistungen wegen der Klassenfahrt. Wegen dieser Klassenfahrt habe die Antragsgegnerin bereits 154,00 Euro übernommen (Bescheid vom 14.04.2010). Für die Schülerinnen und Schüler sei im Schuljahr lediglich eine Klassenfahrt verpflichtend. Kosten könnten nur bis zu einer Obergrenze von 220,00 Euro im Schuljahr übernommen werden. Für eine zweite Klassenfahrt könnten grundsätzlich keine Kosten übernommen werden. Es sei schulpflichtigen Kindern von ALG II-Empfängern durchaus zuzumuten, nicht an einer zweiten Klassenfahrt teilzunehmen. Eine solche zweite Fahrt könne auch von Angehörigen der unteren Einkommensschichten, die nicht im Leistungsbezug nach dem SGB II stünden, nicht finanziert werden. Der Ast. zu 1) habe auch keinen Anspruch auf ernährungsbedingten Mehrbedarf. Die bescheinigten Erkrankungen machten keine spezielle Ernährung erforderlich.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten und auf die Verwaltungsakte der Antragsgegnerin verwiesen.

II.

Der gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und im Sinne des Tenors teilweise begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund voraus (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 9. Auflage 2008, § 86b Rn. 27, 29). Ein materieller Anspruch ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur einer summarischen Überprüfung zu unterziehen; hierbei muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass ihm aus dem Rechtsverhältnis ein Recht zusteht, für das wesentliche Gefahren drohen (Meyer-Ladewig, a. a. O., Rn. 28). Der Anordnungsgrund setzt Eilbedürftigkeit voraus, dass heißt, es müssen erhebliche belastende Auswirkungen des Verwaltungshandelns schlüssig dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Dabei muss die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheinen, § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG. Dies bedeutet zugleich, dass nicht alle Nachteile zur Geltendmachung vorläufigen Rechtsschutzes berechtigen. Bestimmte Nachteile müssen hingenommen werden (Binder in Hk-SGG, 2003, § 86 b Rn. 33). Es kommt damit darauf an, ob ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache hingenommen werden kann. Ob dies der Fall ist, be-

misst sich an den Interessen der Antragssteller und der öffentlichen sowie gegebenenfalls weiterer beteiligter Dritter. Dabei reichen auch wirtschaftliche Interessen aus (vgl. Binder, a. a. O.).

1. Soweit d. Ast. die Gewährung von Leistungen für privaten Nachhilfeunterricht begehren, fehlt es am Vorliegen eines Anordnungsanspruchs. Die Ast. zu 3) hat nach vorläufiger Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anspruch auf die Gewährung solcher Kosten. Ein solcher Anspruch ist im SGB II nicht vorgesehen. Er folgt – entgegen der Auffassung der Antragsteller – auch nicht aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 – Az. 1 BvL 1,3 und 4/09. Das BVerfG hat zwar entschieden, dass „besonderer Bedarf aufgrund atypischer Bedarfslagen“ (Rn. 204 des Urteils) auch schon vor einer Neuregelung des SGB II gewährt werden muss (Rn. 220 des Urteils). Der hier geltend gemachte Nachhilfebedarf bei (normaler) Lern- und Rechenschwäche ist jedoch kein ungewöhnlicher („atypischer“) Bedarf, denn ein nicht unerheblicher Anteil der Schülerinnen und Schüler benötigt Nachhilfeunterricht. Nach einem Bericht des WDR vom April 2010 erhält jeder dritte Gymnasiast Nachhilfeunterricht (http://www.wdr.de/tv/servicezeit/familie/sendungsbeitraege/2010/0414/04_nachhilfe.jsp). Es fehlt damit für den geltend gemachten atypischen Bedarf an der im Urteil des Bundesverfassungsgerichts geforderten Atypik. Damit braucht im vorliegenden Fall nicht entschieden zu werden, in welchen Ausnahmefällen Nachhilfeunterricht übernommen werden muss.

2. Die Ast. haben nach vorläufiger Prüfung der Sach- und Rechtslage auch keinen Anspruch auf Gewährung von Mitteln, um den Zusatzbeitrag, den die Krankenkasse des Ast. zu 1) gem. § 242 SGB V erhebt, tragen zu können.

a) Es fehlt für den geltend gemachten Anspruch bereits an einer Anspruchsnorm im SGB II. Nach § 26 Abs. 4 SGB II kann der Zusatzbeitrag nur dann übernommen werden, wenn der Wechsel der Krankenkasse gem. § 175 SGB V eine besondere Härte bedeuten würde. Hierfür ist – jedenfalls im Eilverfahren – nichts ersichtlich. Ein Härtefall liegt insbesondere nicht darin begründet, dass die Ast. bei einem Wechsel mit verschlechterten Leistungen rechnen müssten. Das Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenkassen ergibt sich ganz wesentlich aus dem Gesetz, dem SGB V. Insofern übernehmen die unterschiedlichen Kassen auch praktisch (fast) die gleichen Leistungen. Ausnahmen gelten lediglich für Modellversuche oder Satzungsleistungen. Dafür, dass der Ast. zu 1) oder die anderen Ast. entsprechende Leistungen in Anspruch nehmen, ist den Akten nichts zu entnehmen. Andere Anspruchsnormen, aus denen sich ein Anspruch auf Übernahme ergeben könnten, enthält das SGB II nicht.

b) Etwas anderes folgt – entgegen der Auffassung der Ast. - auch nicht daraus, dass zumindest der Zusatzbeitrag für den Monat März 2010 unumgänglich ist. Dies trifft nämlich nicht zu.

Der Zusatzbeitrag wird gem. § 242 Abs. 1 Satz 4 SGB V von Mitgliedern nicht erhoben, die ihr Sonderkündigungsrecht fristgemäß ausgeübt haben.

c) Zudem liegt es – entgegen der Befürchtungen der Ast. – auch nicht so, dass inzwischen alle Krankenkassen Zusatzbeiträge erheben. Eine kurze Internetrecherche des Vorsitzenden hat ergeben, dass eine Vielzahl von gesetzlichen Kassen zugesichert hat, im Jahr 2010 keinen Zusatzbeitrag erheben zu wollen. Hierzu zählen auch Kassen, die in A-Stadt gewählt werden können (u.a. AOK Bremen/Bremerhaven; Techniker KK, IKK Nord etc., <http://www.krankenkassen.de/gesetzliche-krankenkassen/krankenkasse-beitrag/kein-zusatzbeitrag/>).

3. Die Ast. haben aber Anspruch auf die Übernahme weiterer Kosten der Klassenfahrt. Gem. § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II sind Leistungen für „mehrtätige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen“ nicht von der Regelleistung umfasst. Sie werden gesondert erbracht, § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB II. Entgegen der Annahme der Antragsgegnerin enthält das Gesetz keine Beschränkungen hinsichtlich Zahl der Klassenfahrten oder hinsichtlich der entstehenden Kosten. Als einziges Kriterium enthält das Gesetz, dass die Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen sein muss. Dieses Kriterium ist vorliegend ausweislich der Genehmigung durch die Schulleitung erfüllt.

4. Der Ast. zu 1) hat nach vorläufiger Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anspruch auf Gewährung eines Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung gem. § 21 Abs. 5 SGB II wegen der bei ihm bestehenden Erkrankungen Hypertonus, Hyperurikämie und Hyperlipidämie verlangen. Hinsichtlich der beiden zuerst genannten Erkrankungen folgt dies bereits daraus, dass nach neueren medizinischen Erkenntnissen bei diesen Erkrankungen keine Mehrkosten bei der Ernährung entstehen (vgl. die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öff. und private Fürsorge von Oktober 2008 http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/empfehlungen2008/pdf/DV%2025-08.pdf).

5. Der Anordnungsgrund – die Eilbedürftigkeit - ergibt sich aus der finanziell prekären Situation d. Ast..

6. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 193 Abs. 1 SGG in entsprechender Anwendung. Sie entspricht dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten. D. Ast. haben bezüglich des Zuschlages und bezüglich der Kosten der Klassenfahrt obsiegt. Die Kammer schätzt das Ausmaß des Obsiegens auf ein Halb. Dementsprechend sind die außergerichtlichen Kosten d. Ast. zur Hälfte zu erstatten. Gerichtskosten fallen im vorliegenden Verfahren nicht an.

7. D. Ast. war gem. § 73a SGG Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung zu bewilligen. Sowohl die finanziellen, als auch die materiellen Voraussetzungen für die Gewährung dieser Leistung waren gegeben. Der Eilantrag hatte insbesondere – was sich aus den obigen Ausführungen ergibt – hinreichende Erfolgsaussichten und war zudem nicht mutwillig.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist **innen eines Monats** nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

gez. Dr. Schnitzler

Richter am Sozialgericht